

GRUNDLAGEN DER VÖLKERRECHTLICH VERANKERTEN  
RECHTE DER JUDEN UND DES STAATES ISRAEL:  
AUSWIRKUNGEN AUF DIE DERZEITIGE DEBATTE

**Kurzfassung**

**ÜBERARBEITETE AUSGABE**  
September 2011

**EUROPEAN COALITION FOR ISRAEL**

Geschrieben von: C.D. Wallace, Ph.D.

# KURZFASSUNG

ÜBERSETZUNG: Maßgebend ist ausschließlich die ursprüngliche englische Fassung

## TEIL I: GRUNDLAGEN DER VÖLKERRECHTLICHEN, VERANKERTEN RECHTE DER JUDEN UND DES STAATES ISRAEL

Das Völkerrecht behandelt, wie jedes Recht, immer zwei Seiten einer Frage. Andernfalls wären gesetzliche Lösungen kaum erforderlich. Zudem glauben beide Seiten in jedem Konflikt das Recht auf ihrer Seite. Zumindest denken sie, sie hätten die nötigen Mittel, um dies zu belegen. Folglich entsteht Recht nie im Vakuum, sondern vielmehr, wenn sich hierfür eine ausreichend gravierende Notwendigkeit hervortut.

1917 erkannte man eine solche Notwendigkeit durch die Ereignisse des Ersten Weltkrieges. Und es erhob sich eine Stimme. Die Notwendigkeit bestand darin, den seit ca. 2000 Jahren auf der Erde verstreut lebenden Juden eine nationale Heimat zu geben. Die Stimme war die von Lord Balfour, der sich im Namen des britischen Kriegskabinetts für die Juden weltweit einsetzte. Diese zwingende Notwendigkeit fand ihren offiziellen Ausdruck in der Balfour-Erklärung von 1917.

Die **Balfour-Erklärung** war eine *politische* Aussage ohne rechtliche Bindung. Außerdem war sie nicht *international*. Dennoch stellte sie in der Geschichte des verstreut lebenden jüdischen Volkes einen wichtigen Wendepunkt dar: Sie gab ihm eine künftige Hoffnung, letztlich seine stets am Leben gehaltene Sehnsucht nach seinem angestammten Heiligen Land zu erfüllen. Die Erklärung stärkte international das Bewusstsein dafür, dass ein staatenloses Volk einer "nationalen Heimat" bedarf, in die es zurückkehren konnte. Von enormer Bedeutung war die offizielle Anerkennung der überaus wichtigen *historischen, religiösen* und *kulturellen* Verbindungen der Juden zum Land ihrer Vorväter, zu dem Land, das seit den Griechen und Römern als "Palästina" bekannt ist.

Die Sache war gerecht und das Konzept begründet. Darum galt es, eine Möglichkeit zu suchen, den Inhalt dieser Erklärung auf die Ebene des Völkerrechts zu heben. Folglich widmete sich der Oberste Rat der Großmächte (Großbritannien, Frankreich, Italien, Japan und die Vereinigten Staaten) der Angelegenheit auf der Pariser Friedenskonferenz von 1919. Das Problem gestaltete sich indes in dem Maße immer komplexer, in dem sowohl arabische, als auch jüdische Delegationen territoriale Ansprüche geltend machten, während das alte Osmanische Reich unter den Siegermächten aufgeteilt wurde. Deshalb ließ sich die Frage auch nicht innerhalb des Zeitrahmens der Pariser Konferenz lösen.

Auf der Pariser Konferenz entstand jedoch der **Völkerbund**, was den Lauf der hier betrachteten Ereignisse mit beeinflusste. Artikel 22 der Vereinbarung des Völkerbundes sah nämlich vor, für die alten osmanischen Gebiete ein Mandatsystem mit Treuhandfunktion zu schaffen.

Der nächste wichtige Meilenstein zum völkerrechtlichen Status und zu einer nationalen Heimat für die Juden war die **Konferenz von San Remo** vom 18. bis zum 26. April 1920 in der Villa Devachan im italienischen San Remo. Sie galt als eine „Fortsetzung“ der Pariser Friedenskonferenz von 1919 und sollte einige dieser außergewöhnlichen Probleme in Angriff nehmen. In San Remo kamen vier (der fünf) Mitglieder des Obersten Rates der Großmächte zusammen (die Vereinigten Staaten waren nur als Beobachter anwesend). Sie wollten die Eingaben der Anspruchsteller begutachten, beratschlagen und Entscheidungen über die rechtliche Anerkennung einer jeden einzelnen Forderung treffen. Das Ergebnis stützte sich auf Artikel 22 des Völkerbundvertrags: die Einrichtung dreier Mandate, eines über Syrien und den Libanon (das später in zwei Mandate aufgeteilt wurde), eines über Mesopotamien (Irak) sowie eines über Palästina. Das **Mandat für Palästina** wurde als "heilige Aufgabe der Zivilisation" - die "Schaffung einer nationalen Heimat für die Juden in Palästina" - Großbritannien anvertraut. Es handelte sich um eine bindende Resolution mit der gesamten Kraft des Völkerrechts.

Zwei der drei Mandate gingen davon aus, dass die einheimische Bevölkerung imstande wäre, sich selbst zu regieren. Die Mandatsmacht würde bei Bedarf lediglich helfen, die Regierungsinstitutionen zu gründen. Das galt hingegen nicht für Palästina: Palästina sollte dem Mandat nach die Heimat („nationale Heimat“) der Juden werden, von denen die allermeisten noch nicht im Lande lebten. Das Mandat für Palästina unterschied sich recht deutlich von den anderen. Es legte fest, wie das Land von Juden zu besiedeln wäre, um innerhalb des als „Palästina“ bekannten Gebietes eine lebensfähige Nation zu bilden. Die *einmaligen* Verpflichtungen des Mandatsträgers gegenüber der jüdischen Nation hinsichtlich der Schaffung ihrer nationalen Heimat in Palästina verliehen dem Mandat für Palästina somit einen *Charakter sui generis* (in seiner Art einzigartig).

Die Grenzen des „Palästinas“, auf das sich die Anspruchsteller in ihren Anträgen bezogen, umfasste Gebiete *westlich und östlich* des Jordanflusses. Die Eingaben der jüdischen Antragsteller spezifizierten, dass der Endzweck des Mandates darin bestünde, „ein autonomes Gemeinwesen“ zu schaffen, vorausgesetzt, „dass nichts getan werden dürfe, um die bürgerlichen und religiösen Rechte der sich gegenwärtig in Palästina befindlichen nicht-jüdischen Gemeinden zu beeinträchtigen.“ Hieraus ergab sich das Mandat für Palästina. Der Rat des Völkerbundes billigte es im Juli 1922. Das Mandat war ein völkerrechtlicher Vertrag und als solcher rechtlich bindend.

Die in San Remo getroffene Entscheidung war ein Wendepunkt in der Geschichte des jüdischen Volkes, das rund zweitausend Jahre lang keine Heimat hatte. Chaim Weizmann, Präsident der neu gegründeten Zionistischen Organisation und später erster Präsident des Staates Israel, drückte es so aus: „Diese Anerkennung unserer Rechte ist im Vertrag mit der Türkei verkörpert und Teil des Völkerrechts geworden. Dies ist das folgenreichste politische Ereignis in der gesamten Geschichte unserer Bewegung. Vielleicht kann man ohne Übertreibung sagen, es ist das folgenreichste politische Ereignis in der gesamten Geschichte unseres Volkes seit seiner Verbannung. [Die Resolution von San Remo] ist die Krönung der britischen [Balfour]-Erklärung, da sie sie zum Bestandteil des Rechts der Nationen dieser Welt machte.“

Die Politik, die mit dem Mandat für Palästina in Kraft treten sollte, stimmte mit der Balfour-Erklärung überein: Sie erkannte umfassend die *historischen, kulturellen und religiösen* Verbindungen des jüdischen Volkes mit dem Heiligen Land und das grundlegende Prinzip an, demzufolge Palästina als nationale Heimat des jüdischen Volkes *wiederherzustellen sei*. Es ist besonders relevant, die Einbeziehung des fundamentalen Prinzips aus der Präambel dieses völkerrechtlichen Vertrages in das Mandat (durch Artikel 2) zu unterstreichen: „Die historische Verbindung des jüdischen Volkes mit Palästina und mit dem Boden zur Wiederherstellung der nationalen Heimat der Juden in diesem Land wurde so anerkannt“.

*Hauptziel des Mandats* war, *eine Heimat für das jüdische Volk* – einschließlich der *weltweit* verstreut lebenden Juden - in ihrer angestammten Heimat zu schaffen, *da nur das jüdische Volk unter allen Völkern der Welt keine andere Heimat hatte*. Den arabischen Menschen, die ihre Souveränität bereits in mehreren Staaten ausübten, garantierte das Mandat ihre bürgerlichen und religiösen Rechte - solange sie bleiben wollten und selbst nach der letztlichen Gründung des Staates Israel 1948. Darüber hinaus kam als Gebiet unter arabischer Souveränität mittlerweile auch Transjordanien dazu. Die Briten schufen Transjordanien *direkt aus dem bewussten Mandatsgebiet heraus*, bevor das Mandat 1922 unterzeichnet wurde (siehe unten).

Als der Rat des Völkerbundes das Mandat für Palästina im April 1922 billigte, wurde es für alle 51 Mitglieder des Bundes bindend. Dieser Akt des Völkerbundes ermöglichte es, den lang gehegten Traum der *Wiederherstellung* der jüdischen Nation *in ihrem angestammten Land* wahr zu machen. *Er bestätigte auch die bestehenden historischen Tatsachen und Ereignisse, die das jüdische Volk mit Palästina verbinden*. Die Mitglieder des Obersten Rates erachteten diese *historischen Tatsachen* als *akzeptiert und anerkannt*. Neville Barbour beschrieb es so: *1922 sanktionierte das ausgestellte Palästina-Mandat die Balfour-Erklärung international.*“

Die dem jüdischen Volk im Mandat für Palästina garantierten Rechte sollten in *ganz Palästina* gelten. Somit sind die *gesetzlichen Rechte* der Anspruchsteller auf Souveränität der **Altstadt von Jerusalem** gleichfalls aus den Beschlüssen des Obersten Rates der Großmächte in San Remo sowie aus den Bestimmungen des Mandates für Palästina, das der Rate des Völkerbundes billigte, ableitbar.

Im März 1921 beschloss Großbritannien aus eigenen politischen Gründen in Kairo, das Mandatsgebiet von Palästina aufzuteilen. Artikel 25 des Mandats gestattete es der Mandatsmacht, die meisten Bestimmungen des Mandats im Landstrich östlich des Jordanflusses („Transjordanien“) auszusetzen oder nicht zu realisieren. Dieses Recht übte Großbritannien als Mandatsmacht damals aus.

Für den ehemaligen UNO-Botschafter, Professor Yehuda Zvi Blum, wurden die den arabischen Einwohnern Palästinas hinsichtlich des Selbstbestimmungsprinzips verbrieften Rechte als Ergebnis dieser ersten, vom Rat des Völkerbundes 1922 gebilligten Teilung Palästinas erfüllt. Professor Blum führte aus: "Die palästinensischen Araber genießen seit langem ihre Selbstbestimmung in ihrem eigenen Staat: dem palästinensischen arabischen Staat Jordanien." Noch entscheidender ist: In einem Brief vom 17. Januar 1921 an Churchills Privatsekretär, schrieb Kolonel T.E. Lawrence, dass König Husseins ältester Sohn, Emir Feisal – ein Mann, der nach Aussage von Lawrence dafür bekannt war, sein Wort zu halten - im Gegenzug für die arabische Souveränität im Irak, in Transjordanien und in Syrien "zugestimmt [hat], alle Ansprüche seines Vaters auf Palästina aufzugeben."

Nach dieser Teilung bestätigte Churchill – damals britischer Kolonialsekretär – umgehend Großbritanniens Bestreben, die Richtlinien der Balfour-Erklärung in allen anderen Teilen des Gebietes umzusetzen, die das Mandat für Palästina westlich des Jordan Flusses abdeckte. Dieses Versprechen beinhaltete das Gebiet Jerusalem und seine Altstadt. Churchill erklärte selbst: "Es ist eindeutig richtig, dass die überall auf der Welt verstreut lebenden Juden ein nationales Zentrum und eine nationale Heimat benötigen, wo einige von ihnen wieder zusammenleben könnten. Woanders könnte dies geschehen als im Land Palästina, mit dem sie seit mehr als 3000 Jahren eng und fest verbunden sind?"

Die Hauptgrundlagen im Völkerrecht für den auf "historischen Rechten" oder "historischem Anrecht" basierenden Anspruch des jüdischen Volkes auf Palästina bilden somit, kurz gesagt, die Beschlüsse von San Remo vom April 1920, das Mandat für Palästina vom Juli 1922, das der Rat des Völkerbundes billigte und das die Unterschriften dieses völkerrechtlichen Vertrages durch die Großmächte im Juli 1922 trägt, sowie der Vertrag des Völkerbundes selbst (Art. 22). Die hierdurch dem jüdischen Volk gewährten Rechte (die Bestimmungen von Artikel 25 des Mandats zu Transjordanien ausgenommen) zielten darauf ab, eine jüdische nationale Heimat in ganz Palästina zu errichten, und wurden nie aufgehoben.

## TEIL II: DIE FRAGE EINER EINSEITIGEN ERKLÄRUNG EINES PALÄSTINENSISCHEN STAATES

Das Mandat für Palästina als völkerrechtlicher Vertrag wurde nie aufgehoben. Dennoch haben seitdem viele Ereignisse seine andauernde Relevanz beeinflusst. Hierzu gehört nicht zuletzt die Erfüllung seines Hauptzweckes: einen jüdischen Staat zu bilden. Indes bleiben bestimmte grundlegende Aspekte des Mandates gültig und rechtlich verbindlich. Sie sind überaus relevant, um jene „Kernfragen“ zu bestimmen, die beide Parteien über den „dauerhaften Status“ (oder den „endgültigen Status“) von Jerusalem und der "Westbank" verhandeln müssen.

Wenn wir den völkerrechtlichen Rahmen um die Frage eines einseitig erklärten palästinensischen Staates mit Ost-Jerusalem als Hauptstadt betrachten, müssen wir für die richtige Perspektive vielleicht über das Recht *per se* hinausgehen. So können wir den Einfluss der öffentlichen Meinung auf die Auslegung des Völkergewohnheitsrechtes und des kodifizierten Völkerrechtes analysieren. Entsprechend ist das Ausmaß zu beachten, in dem sprachliche Übertreibungen, verdrehte Tatsachen oder politische Manöver und kalkulierte Rhetorik gerechte Lösungen für die „Kernfragen“ des heutigen Konfliktes zwischen Israel und dem arabischen Palästina behindern können. Ein Teil dieser Rhetorik ist unbedingt auf seine rechtlichen Begriffe und Genauigkeit zu analysieren. Andernfalls kann sie die Wahrheit leicht extrem verzerren, was wiederum unkluge völkerrechtliche Reaktionen bewirken könnte.

Nehmen wir beispielsweise die "**Palästinensische**" Identität. Beim Beschluss von San Remo und dem sich aus ihm ergebenden Mandat für Palästina war das damals als "Palästina" bekannte Gebiet dazu

bestimmt, eine neue nationale Heimat *einzig* für die Juden zu werden. Es ging ausdrücklich um die *„Wiederherstellung“* ihrer nationalen Heimat. Man achtete zwar darauf, die Rechte arabischer und anderer Einwohner zu schützen, doch waren nur die Juden ein Volk ohne „Heimat“. Genau das war ja der eigentliche Zweck des Mandates für Palästina und seines Vorgängers, der Balfour-Erklärung. Zum Zeitpunkt des Mandats wäre es richtiger gewesen, von „palästinensischen Juden“ und „palästinensischen Arabern“ (neben mehreren anderen nicht-jüdischen Einwohnern) zu sprechen. Da der Staat Israel entstand, beanspruchten die palästinensischen Juden jedoch wieder ihren antiken Namen *„Israelis“*. Die Nichtjuden hingegen (vor allem Araber, aber nicht nur) nahmen den Namen „Palästinenser“ an. Das Ergebnis war vorhersehbar:

Die Nichtjuden gelten nun als die rechtmäßigen Einwohner des Landes. In Wirklichkeit umfasst das Land „Palästina“ ein Gebiet, das die Juden, lange bevor Griechen und Römer erstmals von „Palästina“ sprachen, schon als „Heiliges Land“ bezeichneten. Kurzum: Das als „Palästina“ bekannte Gebiet war nie eine arabische Nation oder dazu bestimmt, eine solche zu sein – weder seitdem der Name Palästina verwendet wird, noch davor. Doch die Bezeichnung *„Palästina“* hat eine große psychologische Wirkung. Sie suggeriert: Die ehemaligen arabischen Bewohner sind die *wahren* *„Palästinenser“*. Sie *gehören* zu *„Palästina“*. Sie wurden von einem Gebiet vertrieben, das das Erbe ihrer Vorväter war. In Wahrheit trifft das trifft aber auf die jüdischen „Palästinenser“ zu, denn sie hatten in Wirklichkeit keine andere „Heimat“.

Zur **Flüchtlingsfrage**: Per rechtliche Definition ist ein *„Flüchtling“* *„eine Person, die - insbesondere durch Verfolgung - aus einem Land flieht oder vertrieben wurde und in einem anderen Land Schutz sucht“* (Black’s Law Dictionary). Die heutige Misere aller Menschen in Flüchtlingslagern ist wirklich bedauernswert. Sie weckt zu Recht das Mitleid der Welt. Doch für die meisten als *„Flüchtlinge“* betitelten Palästinenser gilt: Die Ereignisse, die zur Flucht einer Vorgeneration führten, liegen weit mehr als eine Generation zurück. Zudem erhielten große arabische Landstriche schon vor vielen Generationen ihre Eigenstaatlichkeit. Sie könnten ganz leicht all diese überaus unglücklichen *„Flüchtlinge“* aufnehmen, mit denen seit sechs Jahrzehnten ein Schauspiel veranstaltet wird, anstatt sie als produktive Mitglieder der Gesellschaft in ihr eigenes Volk zu integrieren. Die anderen San-Remo-Mandatsgebiete, die ihre Staatlichkeit vor Israel erhielten, hätten ihre arabischen Brüder problemlos aufnehmen können. *Daneben* wurde ja Transjordanien ausdrücklich für die palästinensischen Araber abgeteilt - aus jenem Gebiet also, das ursprünglich gänzlich als nationale Heimat der Juden bestimmt war. *So entstand innerhalb des Gebietes „Palästinas“ bereits ein legitimer „neuer Staat“*. Nirgendwo sonst musste sich das Völkerrecht mit der Frage eines *„ererbten“* Flüchtlingsstatus auseinandersetzen. Diese Lage ist in der Menschheitsgeschichte einzigartig.

Zu den **„Linien von 1967“** als Bezugspunkt für einen möglichen neuen palästinensischen Staat: Hierbei spricht man ständig von einem Rückzug hinter die *„Grenzen von 1967“*. Zunächst einmal ist dieser Begriff rechtlich inkorrekt. Das Völkerrecht versteht unter *„Grenzen“* im Allgemeinen *„nationale Grenzen“*, und das sind die *„Linien“* von 1967 eindeutig nicht. Die Definition einer *„Grenze“* nach dem Völkerrecht ist *„eine Grenze zwischen einer Nation (oder einer politischen Untereinheit [besagter Nation] und einer anderen Nation“* (Black’s Law Dictionary). Solche nationalen Grenzen wurden für den wiedergeborenen Staat Israel nie festgelegt. Die *„Linien“* von 1967 sind lediglich nicht zu überschreitende *militärische* Linien (Grenzlinien des Waffenstillstandes) aus Israels Unabhängigkeitskrieg von 1948. Von diesen *„Linien“* heißt es in zahlreichen israelisch-palästinensischen Waffenstillstandsvereinbarungen von 1949 ausdrücklich: Sie sind weder nationale Grenzen und dürfen deren zukünftige bilaterale Verhandlungen nicht gefährden. Diese Waffenstillstandslinien von 1949 galten bis zum Sechstagekrieg von 1967. Verknüpft man sie mit diesem Krieg – ein Krieg, in dem die angegriffenen israelischen Verteidigungstreitkräfte verlorenes Territorium zurückeroberten – indem man sie *„Grenzen von 1967“* statt *„Waffenstillstandsgrenzen von 1949“* nennt, fördert man die irrige Auffassung von unrechtmäßigen *„Grenzen“*. So verzerrt man Problem und Ergebnis. Eugene Rostow, 1967 Staatssekretär für politische Angelegenheiten und Mitverfasser der Resolution 242 des UNO-Sicherheitsrates über *„sichere und geschützte“* Grenzen, erklärte 1990, dass die besagte Resolution sowie die nachfolgende Resolution 338 des Sicherheitsrates *„...auf zwei Prinzipien fußen: Israel darf das Gebiet solange verwalten, bis seine arabischen Nachbarn Frieden geschlossen haben, und wenn dies der Fall ist, muss sich Israel auf „sichere und anerkannte Grenzen“ zurückziehen, die den Demarkationslinien des Waffenstillstands von 1949 nicht entsprechen müssen.“* Kurzum: Die Linien von 1967 sind *überhaupt keine* *„Grenzen“*. Dieser Begriff sollte nicht verwendet werden, um den Eindruck zu wecken und zu verewigen, Israel hätte die Grenzen eines anderen Staates illegal überschritten, wenn dies eindeutig nicht der Fall ist.

Genauso hat hinsichtlich der **umstrittenen Gebiete** die verbreitete Bezeichnung “besetztes” statt “umstrittenes” Gebiet (was in der Tat zuträfe) einen großen psychologischen Einfluss - mit potentiellen realen und sogar juristischen Folgen. Außerdem ignoriert diese Terminologie und was sie tendenziell suggeriert (“kriegerische Okkupation”) völlig die Aussage des völkerrechtlichen Vertrags über eine “Wiederherstellung”, wie sie das Mandat für Palästina vorsieht. Ein *wiederhergestelltes* Gebiet schließt “eine kriegerische Okkupation” aus. Das gilt selbst dann, wenn dauerhafte nationale Grenzen noch auszuhandeln sind. Ein Staat kann per Definition keine “kriegerische Besatzungsmacht” in einem Gebiet sein, das in seinem Namen “wiederhergestellt” wird, folgt man den Bestimmungen eines rechtlich verbindlichen völkerrechtlichen Instruments. „Eine Okkupation ist gegeben, wenn ein kriegerischer Staat das Territorium eines anderen Staates überfällt, um dieses Territorium, zumindest zeitweise, zu behalten” (West’s Encyclopedia of American Law.) Das von Israel 1967 zurückeroberte Gebiet jedoch war von Rechts wegen nie „Territorium eines anderen Staates“. Israel hat es auch nicht durch einen Angriffskrieg erlangt. Vielmehr war es spezifisch als nationale Heimat der Juden bestimmt, wie es das rechtlich verbindliche Mandat für Palästina 1922 festlegte.

Als logische Folgerung hieraus ergibt sich ist die Frage der **Siedlungen**. Die Befindlichkeiten bei diesem Problem werden durch die schiere Tatsache verschärft, dass die Rechtmäßigkeit/Unrechtmäßigkeit derartiger Siedlungen auf Faktoren beruht, die unter Umständen keinen festgeschriebenen, völkerrechtlichen Normen folgen, sondern vielmehr durch die Einmaligkeit des Falles Israel verkompliziert werden. So wird oft behauptet, die Siedlungen verletzen Artikel 49 der Genfer Konvention (IV). Besagter Artikel floss jedoch in die Konvention zu einem völlig anderen Zweck ein, als um mit Umständen wie denen im heutigen Israel umzugehen. Die Verfasser wollten *während bewaffneter Konflikte hilflose Zivilisten schützen*. Dazu schufen sie ein völkerrechtliches Instrument, das alle erzwungenen Deportationen, wie die von über 40 Mio. Deutschen, Sowjetbürgern, Polen, Ukrainern, Ungarn und anderen, kurz nach dem 2. Weltkrieg erlittenen als unrechtmäßig erklären würde. Im Falle Israels *gestattete*, ja, *ermutigte* das Völkerrecht unter dem Mandat für Palästina die Juden dazu, sich in *allen* Teilen Palästinas niederzulassen. Sie wurden aber von der Regierung *nicht* deportiert oder zwangsweise umgesiedelt. Bezeichnet man folglich die israelischen Siedlungen in „Ostjerusalem, Judäa und Samarien als illegal, so ist dies keine angemessene Anwendung der Vierten Genfer Konvention.

Die **Jerusalem-Frage** ist wohl die explosivste von allen. Die Stadt hat für so viele einen heiligen Charakters. Deshalb sind, wie sich herausstellte, die Positionen Israels und der Palästinenser zur Altstadt praktisch unvereinbar. Die Jerusalem-Frage blieb deshalb im "Rahmen für Frieden im Nahen Osten", der 1978 im Camp-David-Abkommen zwischen Israel und Ägypten vereinbart wurde, ausgeklammert. Hierbei stand Jerusalem zwar auf der Tagesordnung, floss aber nicht in die eigentlichen Abkommen ein. Der Grund: Die beiden Parteien konnten ihre grundsätzlichen Differenzen in dieser überaus belasteten Frage nicht lösen. Der Misserfolg des Gipfels von Camp David im Juli 2000 unterstrich erneut die Bedeutung von Jerusalem bzw. seiner Altstadt.

Betrachten wir die **Rolle der Vereinten Nationen** in der aktuellen Debatte. Dabei sollte man bedenken, dass die UNO-Generalversammlung der UNO-Charter nach nicht befähigt ist, rechtlich verbindliche Beschlüsse zu treffen. Sollte also einmal eine Resolution die „arabischen Palästinenser“ als politisches/staatliches Wesen „anerkennen“, wäre dies an und für sich nach dem Völkerrecht keine Gründung eines palästinensischen Staates – ebenso wenig wie die Resolution 181 (II) (der UN-Teilungsplan) von 1947 den Staat Israel schuf.

Darüber hinaus haben sich beide Seiten zu **Verhandlungen über den “dauerhaften Status”** verpflichtet. Die PLO-Führung verpflichtete sich 1993 dazu, bei praktisch allen wichtigen Fragen zum “dauerhaften Status” auf eine Lösung ausschließlich *auf dem Verhandlungswege* zu setzen. Nach dem Interimsabkommen (Oslo II) von 1995 verpflichteten sich die Parteien, *keine einseitigen Schritte zu unternehmen*, die den Status der Gebiete vor den Ergebnissen von Verhandlungen zum dauerhaften Status ändern würden. Es wurde eindeutig festgelegt und vereinbart, dass: “... *keine Seite Schritte einleitet oder unternimmt, die den Status der Westbank und des Gaza-Streifens verändern, solange die Verhandlungen zum dauerhaften Status noch zu keinen Ergebnissen geführt haben.*”

*Ein einseitig erklärter palästinensischer Staat würde deshalb gegen die Verpflichtungen verstoßen, die in einem völkerrechtlichen Instrument sowie in öffentlich erklärten und publizierten offiziellen Stellungnahmen und Dokumenten verkörpert sind.*

Zusammenfassend lässt sich feststellen: Dies ist kein herkömmlicher *Grenzkonflikt*. Um Grenzen geht es im Grunde gar nicht. Das zeigt die Tatsache, dass nationale Grenzen über einen so langen Zeitraum gar nicht festgelegt wurden. Der Konflikt betrifft vielmehr historische Rechte und die international anerkannte Notwendigkeit, einen Ort (und ein Gebiet) zu schaffen, zu dem ein "Volk" nach einer ca. 2000 Jahre dauernden "Staatenlosigkeit" und Trennung vom Land seiner Väter zurückkehren kann – dem einzigen Ort, den dieses Volk als „heilig“ bezeichnet, und dem einzigen Land, das es je „Heimat“ genannt hat.

September 2011

---